

Datum: 07.11.2023

Tel.: 233-92123



Landeshauptstadt
München
Stadtkämmerei

SKA-1-31 (SKA 1.31 - Beteiligungsmanagement,
Wirtschaftlichkeit)

**Unternehmensstruktur der Städtischen Friedhöfe München
und der Städtischen Bestattung
Änderung der Rechtsform
- Satzungsbeschluss -**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 11348

**Beschlussvorlage für den IT-Ausschuss am 15.11.2023 und für den
Gesundheitsausschuss am 23.11.2023**
Öffentliche Sitzung

I. An das Gesundheitsreferat, GSR-SFM-SUP

Die Stadtkämmerei nimmt zu der o.g. Beschlussvorlage (Version 4) wie folgt Stellung:

Eine Gründung des neuen Eigenbetriebs zum 01.01.2025 ist aus Sicht der Stadtkämmerei richtig. Denn erst im Laufe des Jahres 2024 werden alle, für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit des neuen Eigenbetriebs notwendigen Informationen vorliegen.

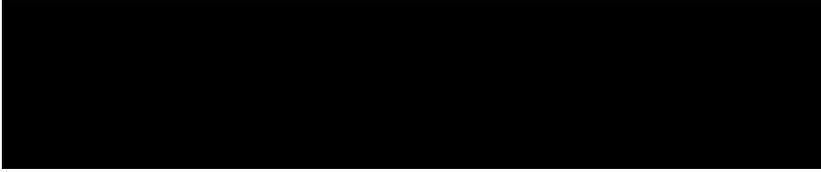
Die Vorlage einer Eröffnungsbilanz zum 01.01.2025 und eines Wirtschaftsplans für 2025 (Antragspunkt 5) wie auch die Festlegung eines Kassenkredits für 2025 ist zum jetzigen Zeitpunkt jedoch zu früh.

Die Antragspunkte Nr. 10 und 11 sind nicht im Rahmen des Schlussabgleichs II für den Haushalt 2024 umzusetzen. Durch die Verschiebung der Gründung des Rumpfbetriebs auf den 01.01.2025 sind die Mittel im regulären Haushaltsplanaufstellungsverfahren für den Haushalt 2025 anzumelden. Dies sollte auch mit den entsprechenden Jahreszahlen versehen werden. Die Kostentransparenztabelle auf Seite 6 ist korrekt. Der Antragspunkt Nr. 10 sollte wie folgt geändert werden:

- 10. Das Gesundheitsreferat wird beauftragt, die notwendigen Mittel für den Zuschuss in Höhe von 782.200 € im Rahmen des regulären Haushaltsaufstellungsverfahrens 2025 durch Umschichtung aus dem eigenen Referatsbudget bereitzustellen. Das Produktkostenbudget des Produkts 33111320 Beteiligungsmanagement erhöht sich um 782.200 € davon sind 782.200 € zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).*

In Antragspunkt Nr. 16 wird das Gesundheitsreferat beauftragt, die dauerhaft anfallenden IT-Betriebskosten ab dem Jahr 2026 im Rahmen des Wirtschaftsplans 2026 anzumelden. Seitens der Stadtkämmerei ist anzumerken, dass mit dieser Anmeldung kein Ausgleich dieser Kosten aus dem Hoheitshaushalt verbunden ist. Diese Kosten sind im Rahmen des dann gültigen Preismodells 2025 zu refinanzieren.

Gezeichnet



II. Abdruck von I. an
Stadtkämmerei TP-Finzen
z. K.

III. **WV**
SKA 1.31

Datum: 26.10.2023

**Unternehmensstruktur der Städtischen Friedhöfe München
und der Städtischen Bestattung
Änderung der Rechtsform
-Satzungsbeschluss-**

Sitzungsvorlagen Nr. 20-26 / V 11348 und 20-26 / V 11349

Beschluss des IT-Ausschusses vom 15.11.2023 (VB)
Öffentliche und nichtöffentliche Sitzung

Stellungnahme des Personal- und Organisationsreferats

An das Gesundheitsreferat

- Vorab per E-Mail -

Das Personal- und Organisationsreferat bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Die Organisationsberatung, POR-5/3 consult.in.M hat die Projektleitung für das Projekt „Gründung eines Eigenbetriebs Städtische Friedhöfe München und Städtische Bestattung“ übernommen und bedankt sich für die angenehme, zielführende und konstruktive Zusammenarbeit mit den Projektbeteiligten. Dadurch ist es gelungen, innerhalb der Kürze der Zeit die wesentlichen Inhalte für eine formelle Gründung des Eigenbetriebs zum 01.01.2024 zu erarbeiten. Das Personal- und Organisationsreferat, POR-5/3 consult.in.M wird das Projekt weiterhin begleiten.

Das Personal- und Organisationsreferat zeichnet die Vorlage unter Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Änderungen mit und bittet um Anpassung der Formulierungen in der Vorlage sowie in den betroffenen Anlagen.

Ziffer 2.3 Kapitalausstattung, Eröffnungsbilanz, Folgebilanz und Ziffer 4. Aufbau des Rechnungswesens/Einführung ERP-Lösung für den Eigenbetrieb

Für ein besseres Verständnis der Sitzungsvorlage wäre eine klare und widerspruchsfreie Verwendung von Begrifflichkeiten förderlich, weshalb angeregt wird, den in der Ziffer 2.3 des Vortrags mehrfach benutzten Begriff der „Gründungsphase“ zu definieren. Nach allgemeinem Sprachgebrauch meint dieser die Zeit bis zur Gründung und nicht die sich an die Gründung des Eigenbetriebs zum 01.01.2024 anschließende Zeit bis zur Aufnahme des Geschäftsbetriebs am 01.01.2026, auch wenn der Eigenbetrieb in dieser Zeit nur als „Rumpfbetrieb“ in Erscheinung treten wird. In Ziffer 4 des Vortrags wird für diese Zeit wiederum der Begriff der „Übergangsjahre“ verwendet.

Ziffer 2.3 Kapitalausstattung, Eröffnungsbilanz, Folgebilanz, Unterabschnitt Stellenplan, S. 7, Absatz 1

Zur Vermeidung von Unklarheiten ist die Formulierung „Zuordnung der obersten Leitungsebene“ durch „Stelle der*des Zweiten Werkleiter*in“ zu ersetzen.

Ziffer 2.4 Rückstellungen im Personalbereich, Unterabschnitt Pensions- und Beihilferückstellungen sowie Unterabschnitt Rückstellungen für Altersteilzeit, Sabbatical, Urlaub und ggf. Arbeitszeit, S. 8

Zur Klarstellung sind die bisherigen Formulierungen zu konkretisieren.

Unterabschnitt „Pensions- und Beihilferückstellungen“, 2. Satz:

*„Für die beiden zum 01.01.2024 und die übrigen zum 01.01.2026 übergehenden Beamt*innen werden [...]“.*

Unterabschnitt „Rückstellungen für Altersteilzeit, Sabbatical, Urlaub und ggf. Arbeitszeit“, 2. Satz:

„Hierzu bestehende Rückstellungen im Gemeindehaushalt werden zum 31.12.2023 bzw. 31.12.2025 aufgelöst.“

Ziffer 4. Aufbau des Rechnungswesens/Einführung ERP-Lösung für den Eigenbetrieb, S. 10, Absatz 4, Sätze 1 und 2

Die bisherige Formulierung in Absatz 4, Satz 1 ist durch die neue Formulierung zu ersetzen: *„Die Steuerung des Eigenbetriebs FBM erfolgt nach dem Grundsatzbeschluss zur Steuerung der Eigenbetriebe vom 08./ 22.07.2009 und den Fortschreibungsbeschlüssen vom 29.09./ 06.10.2010 bzw. 17./ 24.10.2012.“*

Zudem ist die Formulierung in Absatz 4, Satz 2 *„Die Übertragung von personalwirtschaftlichen und organisatorischen Befugnissen wird in einer Vereinbarung zur Delegation von Personal- und Organisationskompetenzen geregelt.“* als unzutreffend zu streichen und durch die neue Formulierung zu ersetzen:

„Die künftige Übertragung von personalwirtschaftlichen und organisatorischen Befugnissen wird im Rahmen der Umsetzung des Ausplanungsbeschlusses neoHR vom 04.10.2023 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 10092) geregelt.“

Ziffer 4. Aufbau des Rechnungswesens/Einführung ERP-Lösung für den Eigenbetrieb, S. 10, Absätze 2.-6.

Für ein besseres Verständnis wird angeregt, eine eigene Gliederungsziffer mit dem Betreff *„Tarifgestaltung und organisatorische Vorgaben“* aufzunehmen. Im Ergebnis wird damit vorgeschlagen, die Absätze 2.-6. der Ziffer 4 unter Anpassung der Ziffernreihenfolge als folgende neue Unterziffer vorzuziehen:

„2.3 Tarifgestaltung und organisatorische Vorgaben

Für den Eigenbetrieb wird der TVöD zugrunde gelegt. Daneben gelten die örtlichen Tarifvereinbarungen weiter fort.

Der Eigenbetrieb soll so selbständig wie möglich organisiert werden und insbesondere möglichst weitreichende Kompetenzen im Bereich Personal, Organisation, Finanzen und Beschaffung erhalten.

Die Werkleitung wird ermächtigt, die Vertretungsbefugnisse für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebs zu übertragen. Verwaltungs- und Servicevereinbarungen werden nach Gründung und vor Aufnahme des Geschäftsbetriebs mit den jeweiligen Referaten geschlossen.

*Die weiteren bei Aufnahme der Geschäftstätigkeit erforderlichen Festlegungen und Abgrenzungen sowie zukünftigen Zuständigkeiten werden derzeit im Teilprojekt „Personal“ erarbeitet und dem Stadtrat zu gegebener Zeit zur Entscheidung vorgelegt.
Die Steuerung des Eigenbetriebs FBM erfolgt nach dem Grundsatzbeschluss zur Steuerung der Eigenbetriebe vom 08./ 22.07.2009 und den Fortschreibungsbeschlüssen vom 29.09./ 06.10.2010 bzw. 17./ 24.10.2012. Die künftige Übertragung von personalwirtschaftlichen und organisatorischen Befugnissen wird im Rahmen der Umsetzung des Ausplanungsbeschlusses neoHR vom 04.10.2023 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 10092) geregelt.“*

Antragsziffer 5, S. 26

Im Rahmen von neoHR gibt es ab 2025 für die Prüfung und Umsetzung von erforderlichen Anpassungsbedarfen und Kompetenzverlagerungen der Eigenbetriebe eine Arbeitsgruppe. Die Eigenbetriebe sind in dieser Arbeitsgruppe vertreten und die generellen Festlegungen sind auch für den neu gegründeten Eigenbetrieb zu berücksichtigen.

Die bisherige Formulierung der Antragsziffer 5 ist daher durch die neue Formulierung zu ersetzen:

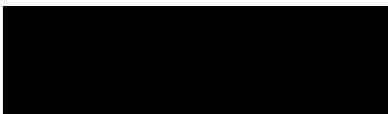
„Die Festlegungen der Beschlüsse vom 18.03.1998 (stadtweite Umsetzung des neuen Steuerungsmodells) und 08./22.07.2009 (Grundsatzbeschluss zum Delegations- und Steuerungskonzept für Eigenbetriebe hinsichtlich Personal- und Organisationskompetenzen) und den Fortschreibungsbeschlüssen vom 29.09./ 06.10.2010 bzw. 17./ 24.10.2012 sind stadtweit geltende Regelungen im Sinne des § 10 Abs. 3 der Betriebssatzung, die für den Eigenbetrieb Friedhöfe und Bestattung München vollinhaltlich anzuwenden sind. Gestaltungsspielräume bei der Änderung der Rechtsform sind, soweit möglich, zugunsten des Eigenbetriebs FBM zu nutzen. Die künftige Übertragung von personalwirtschaftlichen und organisatorischen Befugnissen wird im Rahmen der Umsetzung des Ausplanungsbeschlusses neoHR vom 04.10.2023 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 10092) geregelt.“

Anlage 1 Eigenbetriebssatzung, § 9 Abs. 5 Nr. 2

Der Klammerzusatz „auf Antrag“ ist zu löschen.

Wir bitten die Stellungnahme der Beschlussvorlage beizufügen.

Das Direktorium erhält einen Abdruck der Stellungnahme.



Datum: 27.10.2023
Telefon: 0 233-92509

Direktorium
Geschäftsleitung
Leitungsunterstützung
D-GL1-LU

Unternehmensstruktur der Städtischen Friedhöfe München und der Städtischen Bestattung

Gesundheitsreferat
Referatsleitung

Das Direktorium nimmt zu o. g. Beschlussvorlage wie folgt Stellung:

Das Direktorium weist auf folgende Punkte hin und bittet um Berücksichtigung:

In der Projektphase konnte aufgrund des engen Zeitplans nicht ausreichend geklärt werden, welches ERP-System für den neuen Eigenbetrieb genutzt werden soll und welche Kosten für die Implementierung zu erwarten sind. In der öffentlichen Vorlage heißt es unter 4., dass für den Eigenbetrieb und die Gebührenkalkulation Kosten von höchstens 5 Mio. € vertretbar seien.

In der nichtöffentlichen Vorlage werden vier unterschiedliche Varianten für ein ERP-System dargestellt, jedoch konnte nur eine SAP-basierte Variante bislang mit einer Kostenschätzung von ca. 11 Millionen € versehen werden. Es besteht eine gewisse Hoffnung, dass es noch günstigere Varianten gibt, es wird aber nicht klar was geschieht, wenn alle Varianten deutlich über den als maximal vertretbar angegebenen 5 Mio. € liegen.

In der Beschlussziffer 18 (öffentl.) bzw. 1. (nicht-öffentl.) soll die Kenntnisnahme dieser Diskrepanz durch den Stadtrat beschlossen werden. Es wird jedoch an keiner Stelle thematisiert, welche Konsequenzen aus einem (deutlichen) Überschreiten der als vertretbar genannten Summe resultieren. Denkbar wären hier lediglich eine Gebührenerhöhung, ein Zuschuss aus dem Hoheitshaushalt oder eine Rückabwicklung des Rumpfbetriebs. Es wird also ein derzeit nicht bezifferbares Risiko eingegangen.

Aus unserer Sicht empfiehlt es sich daher, den Rumpfbetrieb erst zum 01.01.25 zu gründen und bis dahin eine Empfehlung für die Einführung eines ERP-Systems mit einer validen Kostenschätzung zu erarbeiten. Auf dieser Informationsbasis kann dann eine belastbare Entscheidung getroffen werden.

Die vom GSR im Projekt dargestellte Begründungen, warum der Rumpfbetrieb zwingend schon jetzt gegründet werden müsse, sind aus Sicht des Direktoriums nicht überzeugend. Die notwendigen Arbeiten könnten im Projekt bzw. in der jeweils zuständigen Linie fortgeführt werden. Ebenso können auch Gespräche über zukünftige Verwaltungsvereinbarungen geführt werden, die dann ggf. zu einem späteren Zeitpunkt durch die dann installierte Werkleitung zum Abschluss gebracht werden können.

In Punkt 9.5 der öffentlichen Vorlage wird ausgeführt, dass eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung der angestrebten ERP-Lösung hinfällig sei, da es bereits die Grundsatzentscheidung zum Eigenbetrieb gebe und die IT-Lösung damit verpflichtend sei. Dieser Argumentation kann nicht gefolgt werden: Die Grundsatzentscheidung und der Auftrag, die Eigenbetriebsgründung vorzubereiten entpflichtet die Verwaltung nicht davon, erhebliche Zusatzkosten darzustellen

und auch hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit zu bewerten. Eine implizite Bewertung der Wirtschaftlichkeit ist in der Beschlussvorlage durch die Darstellung der oben genannten Diskrepanz zwischen vertretbaren und zu erwartenden Kosten enthalten. Dieser Absatz ist aus Sicht des Direktoriums dahingehend abzuändern, dass die Wirtschaftlichkeit aufgrund der noch nicht abschließend bewerteten Kosten derzeit noch nicht beurteilt werden kann.

Weiterhin sollten folgende Änderungen vorgenommen werden:

Rechtliche Anmerkungen:

1. Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 11348 (öffentl.)

-

Ziff. 2.2 (Werkleitung):

Sofern es sich bei „*der*dem Vertreter*in der*des zweiten Werkleiters*in*“ um einen sog. „stellvertretenden Werkleiter“ handeln sollte, worauf die Regelungen in der Betriebssatzung schließen lassen (s. unten unsere Anmerkungen unter Ziff. 2 zu § 3 Abs. 1 der Betriebssatzung), empfiehlt es sich, dies durch einen entsprechenden Klammerzusatz klarzustellen (z. B. „*stellvertretende*r Zweite*r Werkleiter*in*“). Es handelt sich hierbei um eine gängige Bezeichnung für den Fall, dass die Stellvertretung „Teil der Werkleitung“ sein soll; sie dient insofern der Abgrenzung zur „normalen“ Stellvertretung der Werkleitung (vgl. *Bolsenkötter/Dau/Zuschlag*, Gemeindliche Eigenbetriebe und Anstalten, Kap. R, Rn. 312).

Bitte beachten Sie auch Folgendes: Die neu eingefügten Regelungen in der Betriebssatzung zur Werkleitung (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 Nr. 2 der Betriebssatzung) verstehen wir so, dass die Werkleitung nun insgesamt vom Stadtrat bestellt werden soll. Gemäß dieser Vorgaben empfehlen wir, aus Gründen der Rechtssicherheit den Stadtrat auch gesondert über die Bestellung der 1. Werkleitung entscheiden zu lassen. U. E. müsste dies an dieser Stelle in der Beschlussvorlage und auch in den noch zu erstellenden Sitzungsvorlagen ergänzt werden.

Ziff. 5: (S. 10):

Aus rechtlicher Sicht zieht die Übertragung bzw. Verbuchung der Liegenschaften beim Eigenbetrieb keine Rechtsänderung nach sich; die LHM als kommunale Gebietskörperschaft ist weiterhin Eigentümerin der Liegenschaften, da der Eigenbetrieb rechtlich unselbständig ist (vgl. *Klein u.a.*, Kommunen als Unternehmer, Kap. 42.62 Ziff. 5). Aus diesem Grund sind die Formulierungen in diesem Absatz missverständlich und sollten abgeändert werden, z. B. wie folgt: *„Ausgenommen ist das Gebäude in der Damenstiftstraße. Dieses verbleibt nach der Ausgründung beim Kommunalreferat. ... Dies bedeutet, dass durch die Übertragung der Liegenschaften die Verantwortung für die Verkehrssicherheit und Aufgaben der Gebäudebewirtschaftung ... an den neuen Eigenbetrieb übergehen.“* Bei Unklarheiten sollte dieser Passus auch nochmals mit dem Kommunalreferat abgestimmt werden.

Ziff. 7 (S. 12):

Kann u. E. gestrichen werden; die Stellungnahmen beteiligter Referate und der Personalvertretung finden sich weiter hinten in der Beschlussvorlage unter Buchstabe C (S. 25).

Ziff. II, Anträge (S. 25 f.):

Antrag 1:

Die Formulierung dieses Antrags muss insgesamt überarbeitet werden. Zunächst ist der genaue Name der zu beschließenden Satzung (inklusive Kurzbezeichnung in Klammern) zu verwenden. Zudem ist die Nummer der entsprechenden Anlage zu benennen. Hierbei ist zu beachten, dass folgende Formulierung verwendet wird: *„Die Satzung [Vollständiger Name] wird gemäß Anlage [X] beschlossen.“* (vgl. bei WILMA hinterlegte Hinweise und Muster für die Abfassung von Satzungen und Verordnungen der Landeshauptstadt München).

Weiterer Hinweis: Wie bereits mit E-Mail vom 23.08.2023 an das POR von Seiten D-R angemerkt, bestehen hier Unklarheiten hinsichtlich der Zuständigkeit für den Erlass der Dienstanweisung, die u.E. noch nicht geklärt wurden. Laut Betriebssatzung ist der Werkausschuss für den Erlass der Dienstanweisung zuständig (§ 4 Abs. 3 Nr. 1); es ist von einer Angelegenheit des Eigenbetriebs auszugehen (vgl. Art. 88 Abs. 4 Satz 1, 1. HS GO). Der Gesundheitsausschuss als Werkausschuss kann zeitlich gesehen jedoch erst später, also nach der Entscheidung der Vollversammlung bzgl. der Errichtung des Eigenbetriebs über die Dienstanweisung beschließen. Unklar ist daher, weshalb die Vollversammlung hier im Vorfeld der Dienstanweisung zustimmen soll. Sollte die Betriebssatzung und die Dienstanweisung jedoch zeitgleich als „Gesamtpaket“ vom Stadtrat beschlossen werden, so müsste der Stadtrat die Entscheidung über die Dienstanweisung wohl an sich ziehen (vgl. Art. 88 Abs. 4 Satz 1, 2. HS GO). Dann wäre dies auch so in der Sitzungsvorlage und bei den Anträgen darzustellen und zu formulieren; zudem wäre die Dienstanweisung entsprechend anzupassen.

Antrag 2:

Der Antrag der Referentin bzgl. der Beauftragung des DIR, die GeschO entsprechend zu ändern, ist ebenfalls zu überarbeiten, da der Stadtrat diese Änderungen beschließen muss. Der Antragstext könnte wie folgt lauten:

2. Die Geschäftsordnung des Stadtrats der Landeshauptstadt München (GeschO) wird wie folgt geändert:

a) § 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe g) sind die Worte „sowie die“ zu streichen.

bb) Es wird folgender Buchstabe h) angefügt: „h) sowie die in der Betriebssatzung der Friedhöfe und Bestattung München“

b) Dem § 9 wird folgender Absatz 7 angefügt: „(7) Für die Angelegenheiten der Friedhöfe und Bestattung München wird der Gesundheitsausschuss als Werkausschuss gemäß Art. 88 Abs. 2 GO tätig. Sein Aufgabenbereich bestimmt sich nach der Betriebssatzung.“

c) § 78 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Regelungen dieser Geschäftsordnung finden auch auf die Stadtgüter München, die Markthallen München, den Abfallwirtschaftsbetrieb München, die Münchner Stadtentwässerung, die Münchner Kammerspiele, den Dienstleister für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München und die Friedhöfe und Bestattung München Anwendung.“

Soweit Bestimmungen der Betriebssatzungen für die Stadtgüter München, die Markthallen München, den Abfallwirtschaftsbetrieb München, die Münchner Stadtentwässerung, die Münchner Kammerspiele, den Dienstleister für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München und die Friedhöfe und Bestattung München sowie die hierzu ergangenen

Dienstanweisungen aufgrund Art. 88 GO von dieser Geschäftsordnung abweichen, gilt die in den Betriebssatzungen und Dienstanweisungen festgelegte Regelung.“

Antrag 23:
Hier fehlt ein vollständiger Satz.

Die Antragstexte im Vorblatt für den Gesundheitsausschuss wären entsprechend zu überarbeiten.

2. Betriebssatzung des Eigenbetriebs FBM

§ 1:

Wie von der ROB empfohlen sollte – als zusätzliche Absicherung zu den ab Aufnahme des operativen Betriebs notwendigen Änderungen in der Friedhofssatzung und Friedhofsgebührensatzung – folgender neuer Absatz 5 aufgenommen werden:

(5) Der Eigenbetrieb FBM ist in Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 4 zuständig für die Regelungen nach kommunalrechtlichen Vorschriften, - einschließlich des Erlasses von Bescheiden - (z. B. Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen). Entsprechendes gilt auch für die Erhebung privatrechtlicher Entgelte (z. B. Baukosten- und Investitionskostenzuschüsse, Anschluss- und Leistungsentgelte) sowie für die Durchführung aller weiteren Maßnahmen im Vollzug.

Diese Zuständigkeitsregelung bezieht sich auf die Tätigkeit des EB ab Aufnahme des operativen Geschäftes. Bitte beachten Sie, dass – wie bereits angemerkt – mit Aufnahme des operativen Geschäftes durch den Eigenbetrieb auch die Zuständigkeitsregelungen für den Vollzug in der Friedhofssatzung und in der Friedhofsgebührensatzung angepasst werden müssen.

§ 3 Abs. 1:

In der Zusammenschau mit der neu eingefügten Regelung in § 5 Abs. 1 Nr. 2 der Betriebssatzung soll hier wohl ein sog. „stellvertretender Werkleiter“ für die*der Zweite*r Werkleiter*in bestellt werden. Wir empfehlen auch hier zur Klarstellung bei Ziff. 3 „*stellvertretende*r Zweite*r Werkleiter*in*“ in Klammer anzufügen (s.o.). Im Übrigen fehlen jedoch klare Regelungen in der Betriebssatzung und/oder in der Dienstanweisung, die die Rolle und den Aufgabenbereich der*des stellvertretenden Werkleiter*in näher definieren (reine Verhinderungsververtretung?). Da eine solche Person Teil der Werkleitung ist und damit organschaftliche Vertretungsmacht hat, sollte es hierzu nähere Regelungen zumindest in der Dienstanweisung für die Werkleitung geben (s. auch unten unsere Kommentierungen zur Dienstanweisung für die Werkleitung unter Ziff. 3).

§ 4 Abs. 1:

Als Werkausschuss wird der Gesundheitsausschuss bestimmt. Den Vorsitz im Werkausschuss führt die Vorsitzende des Gesundheitsausschusses. Von Seiten der ROB wird es – unter Hinweis auf Art. 33 Abs. 2 GO – für erforderlich gehalten, dass der OB hierzu sein Einverständnis gibt (vgl. E-Mail der ROB vom 24.10.2023). Dies wäre noch von Seiten des GSR zu veranlassen.

§ 4 Abs. 3:

Wie schon in der Email vom 23.08.2023 von D-R angemerkt, sollte u. E. die Zuständigkeit des Werkausschusses für Vergabeentscheidungen ab einem bestimmten Auftragswert geprüft und festgelegt werden, um so eine klare Zuständigkeitsabgrenzung (Werkleitung – Werkausschuss) in der Praxis zu gewährleisten.

§ 9 Abs. 9 Satz 3:

Wie von der ROB zuletzt mit E-Mail vom 24.10.2023 empfohlen sollte hier der Satz 3 durch folgende Formulierungen ersetzt werden:

*„Der*die Oberbürgermeister*in ist Dienstvorgesetzte*r der im Beamtenverhältnis stehenden Werkleiter*innen und Vorgesetzte*r der nicht im Beamtenverhältnis stehenden Werkleiter*innen und Inhaber*in der Dienstaufsicht über die Werkleiter*innen. Bezüglich der*des Zweiten Werkleiter*in und der*des stellvertretenden Werkleiters*in kann der*die Oberbürgermeister*in diese Aufgabe auf die*den erste*n Werkleiter*in übertragen.“*

Da die ursprüngliche Regelung in § 9 Abs. 9 Satz 3 vom POR kommt, sollte die obige Fassung nochmals mit dem POR abgestimmt werden.

§ 10 Abs. 2:

Bedarf es tatsächlich des neu eingefügten Halbsatzes („und bereitet die notwendigen Verwaltungsvereinbarungen für den ab 01.01.2026 operativ tätigen Eigenbetrieb vor“)? Inhaltlich ergibt sich dies auch aus der Sitzungsvorlage.

3. Dienstanweisung Werkleitung

Von Seiten D-R wurden bereits mit E-Mail vom 23.08.2023 an das POR Anmerkungen und Überarbeitungshinweise zum damaligen Entwurf der Dienstanweisung getroffen, die nur zu einem geringen Teil in die aktuell vorliegende Dienstanweisung eingeflossen sind. Aus diesem Grund verweisen wir an dieser Stelle erneut auf die damaligen Anmerkungen. Wir bitten um entsprechende Überarbeitung.

4. Sitzungsvorlage Nr. 20 – 26 / V 11349 (nicht öffentl.)

Unter I. bitte ebenfalls die Vorschrift der GeschO korrekt zitieren (§ 46 Abs. 3 Nr. 2 GeschO; s.o.). Der unter Ziff. 1.1.1 formulierte Satz ist unverständlich und sollte angepasst werden.

Sonstige formelle Anmerkungen:

Die Betriebssatzung wurde von D-R auch hinsichtlich der von D-R zu vertretenden formellen Belange geprüft. Hierzu wird in einer gesonderten E-Mail gegenüber dem GSR Stellung genommen.

Mit freundlichen Grüßen

■

■

Datum: 20.10.2023
Telefon: 0 233-20452
Telefax: 0 233-989 20452

Kommunalreferat
Immobilienmanagement
Verwaltungs- und
Betriebsgebäude Betriebs-,
Friedhofs- und
Verwaltungsgebäude
KR-IM-VB-BFV

**Unternehmensstruktur der Städtischen Friedhöfe München
und der Städtischen Bestattung
Änderung der Rechtsform
- Satzungsbeschluss -**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 11348 - öffentlich
Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 11349 - nichtöffentlich

Stellungnahme des Kommunalreferats

An das Gesundheitsreferat

Das Kommunalreferat (KR) hat die oben genannten Sitzungsvorlagen mit der Bitte um Mitzeichnung erhalten.

Hierzu nehmen wir wie folgt Stellung:

Grundsätzlich bedauern wir es sehr, dass am ursprünglichen Umsetzungszeitpunkt des Vollbetriebs zum 01.01.2024 nicht festgehalten werden konnte.

Seitens des KR können keine personellen Ressourcen eingesetzt werden, um in einer zweijährigen Übergangszeit die bisherige Immobilienverwaltung für die städtischen Friedhöfe unverändert fortzusetzen und parallel in einer - bisher zeitaufwändigen -Projektarbeit die im Vortrag der Referentin unter Ziffer A1 und 5 dargelegten Themen zu bearbeiten.

Wir bitten daher anzunehmen, dass die offenen Punkte zum Thema „Liegenschaften“ spätestens im 1. Halbjahr 2024 abgeschlossen sind und die Bearbeitung entsprechend vorgezogen wird.

Wir bitten, diese Stellungnahme den Sitzungsvorlagen beizufügen.